

Finanzamt, Postfach 101502, 47015 Duisburg
 18 2FC9 7190 66 9002 8444
 DV 06.21 0,80 Deutsche Post 



Bescheid

für 2020 über
 Einkommensteuer
 und Solidaritätszuschlag

*1641*0010308*29*5109*

Frau
 Bärbel Bas

Festsetzung

Art der Festsetzung
 Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden Abzug vom Lohn der Ehefrau Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	59.542,00 0,00 -20,00 59.522,00	3.274,81 -1,05 3.273,76	 62.795,76
Abrechnung in € nach dem Stand vom 22.06.21 abzurechnen sind bereits gezahlt demnach zu wenig gezahlt	 59.522,00 58.192,00 1.330,00	 3.273,76 3.200,00 73,76	 62.795,76 61.392,00 1.403,76
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 02.08.21	1.330,00	73,76	1.403,76

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
 BBk Düsseldorf
 IBAN DE34 3000 0000 0030 0015 37 BIC MARKDEF1300

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
 Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *37.584*

029338

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
aus anderer selbständiger Arbeit		7.800	
Einkünfte		7.800	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn		0	
Einkünfte		0	
sonstige Einkünfte			
inländische Leibrenten			
Jahresbetrag der Rente			
darin enthaltener			
Anpassungsbetrag			
ab steuerfreier Teil der Rente			
steuerpflichtiger Teil der Rente			
inländische Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen			
Rentenbetrag			
Ertragsanteil 18 % von			
Jahresbetrag der Rente			
ab steuerfreier Teil der Rente			
steuerpflichtiger Teil der Rente			
Summe der zu besteuernenden Renten und Leistungen			
ab Werbungskosten-Pauschbetrag verbleiben			
Einkünfte als Abgeordnete(r)		180.116	
Einkünfte		183.801	
Summe der Einkünfte		191.601	206.673
Gesamtbetrag der Einkünfte		191.601	206.673

Sonderausgaben

ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben

Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann			
- Ehefrau	8.584		
Summe Krankenversicherungsbeiträge			
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann			
- Ehefrau			
Summe Pflegeversicherungsbeiträge			
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG			
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben			
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien im Kalenderjahr 2020 geleistete		3.300	
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG im Veranlagungszeitraum abziehbar	1.910	5.210	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			-5.210
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			188.385

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

Kapitalerträge		774	
noch nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag		-774	
Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 32d Abs.1 EStG		0	

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach dem Splittingtarif		61.192
tarifliche Einkommensteuer		61.192
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG		-1.650
festzusetzende Einkommensteuer		59.542

Berechnung des Solidaritätszuschlags

festzusetzende Einkommensteuer		€ 59.542
Bemessungsgrundlage		59.542
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag		3.274,81

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid für 2020 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 29.06.2021

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (61.192,00 €) bezogen auf das
zu versteuernde Einkommen (188.385 €) beträgt 32,48 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der
Gesamtbetrag der Einkünfte () um abziehbare Aufwendungen
(z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 18.288 € gemindert.



**** Fortsetzung siehe Seite 4 ****

Erläuterungen

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt. Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 01.06.2021 um 12:54:39 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Sie haben Kapitalerträge erzielt. Diese sind bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags von 801 € bzw. von 1.602 € bei zusammenveranlagten Ehegatten steuerfrei. In dieser Höhe können Sie gegenüber den kontoführenden Instituten einen (gemeinsamen) Freistellungsauftrag erteilen. Da Sie das Freistellungsvolumen nicht vollständig ausgeschöpft haben, wurde der verbleibende Teil bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt. Ich empfehle Ihnen, das Freistellungsvolumen künftig so zu verteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag so weit wie möglich ausgeschöpft wird. Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zu Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich.

Die Rentenversicherungsträger haben der Finanzverwaltung Daten über bezogene Renten übermittelt. Die für Sie übermittelten Beträge habe ich der Berechnung Ihrer sonstigen Einkünfte zugrunde gelegt.

Ihre Zuwendungen an politische Parteien wurden in Höhe von 7.463 € steuerlich anerkannt. Für 3.300 € wurde Ihnen die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG (50 %) gewährt. Der darüber hinausgehende Betrag von 4.163 € - höchstens 3.300 € (gesetzliche Abzugsgrenze) - wurde nach § 10b Abs. 2 EStG als Sonderausgaben abgezogen.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. §14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.

Sie haben eine Leibrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung, landwirtschaftlichen Alterskasse oder berufsständischen Versorgungseinrichtung erhalten. Diese Leibrente folgt einer Rente aus derselben Versicherung. Z. B. haben Sie vor Ihrer Altersrente (Folgerente) eine Erwerbsminderungsrente erhalten. Daher habe ich für die Ermittlung des steuerpflichtigen Anteils Ihrer Leibrente nicht auf den tatsächlichen Rentenbeginn abgestellt, sondern auf einen fiktiven Rentenbeginn. Das Jahr des fiktiven Rentenbeginns habe ich ermittelt, indem ich vom tatsächlichen Jahr des Rentenbeginns der Folgerente die Laufzeiten vorhergehender Renten abgezogen habe. Der steuerpflichtige Anteil Ihrer Leibrente beträgt 52 %.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 5 *****

Bescheid für 2020 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 29.06.2021

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr
Di. 13:30-15:00 Uhr

Service- / Informationsstelle
Mo.-Fr. 7:30-12:00 Uhr
Di. 12:00-16:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

U, S, Bus und Strab alle Duisburg Hbf (Finanzamt liegt unmittelbar am Hbf)



